



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/47/2/5/3  
ACR2026-001  
Bern, 5. März 2026

## Verfügung

betreffend.

### **temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Trainingsflüge und Vorführung der Patrouille Suisse (nachstehend «PS») und des PC7 Teams (nachstehend «PC7T») der Schweizer Luftwaffe**

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Nutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Militärflugfahrtbehörde (Military Aviation Authority, MAA), der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes [LFG, SR 748.0] i. V. m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFS, SR 748.132.1]). Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder einen Teil des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise temporäre Flugbeschränkungsgebiete (nachstehend «TEMPO LSR») errichten und für diese spezielle Nutzungsbedingungen festlegen.
2. Die Schweizer Luftwaffe beantragt mit Gesuch vom 21. Januar 2026 und Ergänzungen vom 23. Januar 2026 zur Durchführung von Trainings- und Vorführungsflügen der PS und des PC7T die Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten (vgl. Anhang 2 zu dieser Verfügung), um damit die Benutzung dieser Gebiete den übrigen an den Trainings- und Vorführungsaktivitäten nicht beteiligten Luftfahrzeugen (inkl. unbemannter Luftfahrzeuge gemäss der Verordnung des UVEK über Luftfahr-

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL  
Mathias Nyffenegger  
3003 Bern  
Standort: Operation Center (6. Stock) 1, 8058 Zürich-Flughafen  
Tel. +41 58 465 86 89  
mathias.nyffenegger@bazl.admin.ch  
<https://www.bazl.admin.ch/>

zeuge besonderer Kategorien [VLK; SR 748.941]) vorübergehend zu untersagen. Mit dieser Massnahme solle das Risiko von Annäherungen oder Kollisionen mit an den Trainings- und Vorführungsflügen unbeteiligten Luftfahrzeugen minimiert werden.

3. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich 2020, Rz 945 ff.).
  - 3.1. Aus diesem Grund wurde die beantragte Luftraumstrukturänderung den betroffenen Luftraumnutzenden, vertreten im «National Airspace Management Advisory Committee» (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Als Mitglied der NAMAC hat der Verband Schweizer Flugplätze (VSF) gemäss Absprache mit dem BAZL die ihm angeschlossenen betroffenen Flugplätze in die Anhörung einzubeziehen. Zusätzlich wurden die Pilatus Flugzeugwerke (via Flughafen Buochs) sowie die Heliports Haltikon, Schindellegi und San Vittore in die Anhörung einbezogen. Die angehörten Luftraumnutzenden erhielten Gelegenheit, sich vom 23. Januar 2026 bis zum 13. Februar 2026 zu äussern.
  - 3.2. Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:
    - Heliswiss International AG (Heliport Haltikon), 26. Januar 2026
    - Airport-Buochs AG, 26. Januar 2026
    - Skyguide / Airspace Management Cell (AMC), 26. Januar 2026
    - Heli Rezia SA (Heliport San Vittore), 28. Januar 2026
    - Flughafen Zürich AG (FZAG), 4. Februar 2026
    - Aero-Club der Schweiz (AeCS), 6. Februar 2026
    - Verband Schweizer Flugplätze (VSF), 12. Februar 2026

Nach Ablauf der Frist ist beim BAZL eine Stellungnahme des Schweizerischen Hängegleiter-Verbands (SHV) eingegangen (Eingang vom 14. Februar 2026).

Alle eingereichten Stellungnahmen bzw. Anträge zum oben erwähnten und öffentlich angehörten Luftraumgeschäft sowie deren Beurteilung werden im Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung ist, aufgeführt.

- 3.3. Der vom SHV gestellte Antrag vom 14. Februar 2026 ist abzuweisen. Die Schweizer Luftwaffe braucht bei ihrer Planung für Trainingsflüge nicht sämtliche regionalen Feiertage zu berücksichtigen. Die Trainingsflüge der PS innerhalb der TEMPO LSR Schrattenfluh können, wie von der Schweizer Luftwaffe beantragt, durchgeführt werden.

4. Vorgesehene Luftraumänderungen und Begründung:

- 4.1. Die Konzentration von Pilotinnen und Piloten während des Abfliegens eines Kunstflugprogramms gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges sowie der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Pilotinnen und Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten.
- 4.2. Zur Wahrung der Flugsicherheit erfordern die vorgenannten Umstände die Segregation des für die Trainings- und Vorführungsflüge erforderlichen Luftraums, da ansonsten das Risiko von gefährlichen Annäherungen oder Zusammenstössen mit anderen – am Training und an Vorführungen unbeteiligten Luftfahrzeugen – als zu hoch eingestuft werden muss. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Errichtung einer TEMPO LSR, in welcher die Nutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden können (Art. 10 Bst. a VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i. V. m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012).
- 4.3. Bei Anträgen des Militärs geht das BAZL davon aus, dass das Militär aufgrund seines Auftrags stets im öffentlichen Interesse handelt. Eine abermalige Prüfung des öffentlichen Interesses durch das BAZL ist daher nicht erforderlich.

Um dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu genügen, muss die Verwaltungsmassnahme (Errichtung einer TEMPO LSR) geeignet (vgl. vorne Ziff. 4.2.) und erforderlich sein. Damit die Verwaltungsmassnahme den betroffenen Luftraumnutzenden auch zumutbar ist, muss zudem ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff in die Rechte der Betroffenen bestehen.

Die Errichtung einer TEMPO LSR ist erforderlich, da es sich im vorliegenden Fall um das einzige luftfahrtrechtliche Mittel handelt, um das Risiko von gefährlichen Annäherungen oder Zusammenstössen weitgehend ausschliessen zu können. Die Aktivierbarkeit der auszuweisenden TEMPO LSR ist zeitlich zu beschränken, weshalb die unbeteiligten Luftfahrzeuge stets nur während kurzer Zeit von der Nutzung des Luftraums ausgeschlossen sind. Wird bereits vor dem Aktivierungszeitpunkt festgestellt, dass eine per Notice to Airmen (NOTAM) publizierte TEMPO LSR doch nicht benötigt wird, ist diese durch die Antragstellerin unverzüglich beim NOTAM Office (NOF) der Skyguide zu annullieren. Bei vorzeitiger Beendigung von Trainings- oder Vorführflügen der PS oder des PC7T innerhalb einer aktiven TEMPO LSR kann die Einsatzzentrale Luftverteidigung (EZ LUV) der Luftwaffe die Flow Management Position (FMP) der Skyguide darüber informieren, dass die TEMPO LSR nicht mehr benötigt wird. Die Flugverkehrskontrolldienste der Skyguide können daraufhin den betroffenen Luftraum für anderen Flugverkehr wieder freigeben, obschon die TEMPO LSR gemäss NOTAM noch aktiv ist. Schliesslich wird die räumliche Ausgestaltung der TEMPO LSR auf ein nötiges Minimum beschränkt. Die Errichtung der TEMPO LSR ist den unbeteiligten Luftraumnutzenden somit auch zumutbar.

- 4.4. Mit einem Flugverbot für die an den Trainings- und Vorführungsflügen unbeteiligten Luftfahrzeugen innerhalb der aktivierten TEMPO LSR kann der eingeschränkten Möglichkeit der Pilotinnen und Piloten zur Luftraumbeobachtung Rechnung getragen und das Risiko von gefährlichen Annäherungen oder Zusammenstössen minimiert werden. Der Antrag der Schweizer Luftwaffe zur Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten für die Durchführung von Trainings- und Vorführungsflügen der PS und des PC7T kann folglich durch das BAZL genehmigt werden. SAR- oder HEMS-Flüge

bleiben entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – §1.1, erlaubt. Die genaue Position, die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die Daten für die Aktivierung der TEMPO LSR sind dem Anhang 2 zu dieser Verfügung zu entnehmen.

- 4.5. Für die aktivierten TEMPO LSR werden die Nutzungsbedingungen gemäss Dispositiv Ziff. 2 festgelegt.
5. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben (vgl. zudem auch Art. 5 Abs. 4 GebV-BAZL). Es werden keine Gebühren erhoben.
6. Gemäss Art. 8a Abs. 2 LFG haben Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung.

und **verfügt:**

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:  

Für die Trainings- und Vorführungsflüge der PS und des PC7T der Schweizer Luftwaffe werden mehrere TEMPO LSR gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung ausgeschieden. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sind ebenfalls in Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert.

Der Antrag des Schweizerischen Hängegleiter-Verbands vom 14. Februar 2026 wird abgewiesen.
2. Die Nutzungsbedingungen für die aktivierten TEMPO LSR werden wie folgt festgelegt:
  - 2.1. Innerhalb der aktivierten TEMPO LSR sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an der Kunstflugvorführung bzw. den dazu notwendigen Trainings teilnehmen, untersagt. Davon betroffen sind auch sämtliche unbemannten Luftfahrzeuge gemäss VLK. SAR- oder HEMS-Flüge sind in den aktivierten TEMPO LSR entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 §1.1, erlaubt.
  - 2.2. Die TEMPO LSR können ausschliesslich während den jeweiligen in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten aktiviert werden. Die Veröffentlichung der TEMPO LSR sowie die genauen Aktivierungszeiten werden vorgängig mittels NOTAM bekannt gegeben und mittels Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert. Der Antrag auf Veröffentlichung eines NOTAM ist durch die Luftwaffe spätestens drei Werktage vor den geplanten Aktivierungen der TEMPO LSR bei der Luftfahrtinformationsfreigabestelle (LIFS) des BAZL einzureichen. Die TEMPO LSR müssen durch die Luftwaffe beim NOF der Skyguide umgehend annulliert werden, wenn diese bereits vor dem Aktivierungszeitpunkt nicht mehr benötigt werden. Bei vorzeitiger Beendigung von Trainings- oder Vorführflügen der PS und des PC7T innerhalb einer aktiven TEMPO LSR kann die Einsatzzentrale Luftverteidigung (EZ LUV) der Luftwaffe die Flow Management Position (FMP) der Skyguide darüber informieren, dass die TEMPO LSR nicht mehr benötigt wird. Die Flugverkehrskontrolldienste der Skyguide können daraufhin den betroffenen Luftraum für anderen Flugverkehr wieder freigeben, obschon die TEMPO LSR gemäss NOTAM noch aktiv ist.

3. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziff. 1 dieser Verfügung tritt am 18. März 2026 in Kraft.
4. Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.
5. Publikation der Verfügung:
  - 5.1. Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
    - Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
    - Military Aviation Authority, Militärflugplatz, 1530 Payerne
  - 5.2. Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
    - Heliswiss International AG, Herr B. Imholz, Haltikon 32, 6403 Küssnacht am Rigi
    - Airport-Buochs AG, Herr J. Spycher, Fadenbrücke 20, 6374 Buochs
    - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
    - Heli Rezia SA, Herr R. Belloli, Aeroporto, 6534 San Vittore
    - Flughafen Zürich AG (FZAG), Herr J. Döbelin, Postfach, 8058 Zürich Flughafen
    - Aero-Club der Schweiz (AeCS), Zentralsekretariat, Herr C. Markoff, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
    - Verband Schweizer Flugplätze (VSF), c/o Weisser Pardo AG, Kreuzstrasse 60, 8008 Zürich
    - Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), Herr A. Hügli, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
  - 5.3. Diese Verfügung ist in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann über die Homepage des BAZL ([www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)) eingesehen oder per E-Mail ([BAZL-Sekretariat SI@bazl.admin.ch](mailto:BAZL-Sekretariat_SI@bazl.admin.ch)) angefordert werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Daniel Born  
Co-Leiter a.i. Abteilung Sicherheit  
Infrastruktur



Mathias Nyffenegger  
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht über die Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung  
Anhang 2: Betroffene Räume

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) steht die Frist vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern still. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

#### Kopie:

- Extern per E-Mail an: Denise Hostettler ([denise.hostettler@vtg.admin.ch](mailto:denise.hostettler@vtg.admin.ch)), Axel Maubach ([axel.maubach@vtg.admin.ch](mailto:axel.maubach@vtg.admin.ch)), Stefan Pelka ([stefan.pelka@skyguide.ch](mailto:stefan.pelka@skyguide.ch)), Philippe Luginbühl ([philippe.luginbuehl@skyguide.ch](mailto:philippe.luginbuehl@skyguide.ch)), Markus Gutzwiller ([markus.gutzwiller@vtg.admin.ch](mailto:markus.gutzwiller@vtg.admin.ch)), Nicolas Pellet ([nicolas.pellet@vtg.admin.ch](mailto:nicolas.pellet@vtg.admin.ch))
- Intern: D, L-SI, SISS/bol, kic, ocr, wis, SILR/ceg, krj, SIFS/rem, bub, nir, LIFS, SIAP, L-SB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS/[rpas@bazl.admin.ch](mailto:rpas@bazl.admin.ch)



5. März 2026

---

# Bericht über die Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung

Anhang 1 zur Verfügung vom 5. März 2026 in Sachen TEMPO LSR für die Patrouille Suisse («PS») und das PC7 Team («PC7T») der Schweizer Luftwaffe

---

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/47/2/5/3

## 1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

### 1.1. Heliswiss International AG (Heliport Haltikon)

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Aus Sicht Haltikon spricht nichts gegen die temp. LSR Emmen High für die Trainings der PS.	Zur Kenntnis genommen.

### 1.2. Airport-Buochs AG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Aus Buochs keine Kommentare, io.	Zur Kenntnis genommen.

### 1.3. Skyguide/AMC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Keine Einwände seitens AMC.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>

### 1.4. Heli Rezia SA (Heliport San Vittore)

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Prendiamo atto delle informazioni ricevute.</p> <p>Cogliamo inoltre l'occasione per chiedere come sia previsto il coordinamento nel caso di missioni da parte nostra (non HEMS) all'interno dei settori interessati. Il coordinamento avviene tramite la frequenza da voi indicata oppure è prevista una diversa procedura?</p>	<p>Neben den an den Kunstflugvorführungen bzw. den dazu notwendigen Trainings teilnehmenden Luftfahrzeugen der Schweizer Luftwaffe erlauben die mit diesen Flugbeschränkungsgebieten verbundenen Nutzungsbedingungen nur SAR und HEMS-Flüge innerhalb den aktivierten TEMPO LSR. Folglich sind innerhalb der aktivierten TEMPO LSR alle übrigen Flüge untersagt. Eine Koordinationsmöglichkeit für Helikopterflüge innerhalb der TEMPO LSR gibt es daher nicht.</p> <p>Anzumerken ist, dass der Heliport San Vittore zwar am Rande, aber nicht innerhalb, der TEMPO LSR Lostallo liegt und diese gemäss Antrag der Luftwaffe eine Untergrenze von 4000 ft AMSL aufweist. Der Heliport bleibt daher auch während der Aktivierung der TEMPO LSR Lostallo zugänglich. Zudem aktiviert die Luftwaffe die TEMPO LSR für Trainingskurse an den in Anhang 2 erwähnten Daten lediglich für jeweils einzelne Stunden, und es bestehen Mechanismen zur Freigabe des betroffenen Luftraums bei vorzeitiger Beendigung von Trainings- und Vorführflügen.</p> <p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 1.5. Flughafen Zürich AG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Wie an der Koordinationssitzung vom 13.01.2026 besprochen, gehen wir für die Displays «Emmen HIGH» und «Wangen-Lachen» (beide PS) davon aus, dass diese</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausserhalb der DVO Zeiten stattfinden (zwischen 0700 und 2100LT),</li> <li>- und bei ausserordentlichen Anflügen auf LSZH Piste 34 innerhalb des obigen Zeitfensters das Display entweder unterbrochen oder als «Flat Display» durchgeführt wird.</li> </ul> <p>Bei Berücksichtigung dieser Punkte haben wir seitens Flughafen Zürich AG keine Einwände gegen die Aktivierung dieser LSR.</p> <p>Die übrigen beantragten LSR der PS und des PC7T der Tranche 1/2026 beeinträchtigen den Flugbetrieb in LSZH nicht. Wir haben deshalb keine Einwände oder Inputs dazu.</p>	<p>Dies wurde an der erwähnten Koordinationssitzung so besprochen und seitens der Luftwaffe auf erneute Anfrage auch nochmals bestätigt.</p> <p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 1.6. AeCS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Unsereins gibt es hierzu keine Bemerkungen.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 1.7. VSF

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den titelerwähnten TEMPO RAs.</p> <p>Von den betroffenen Flugplätzen haben wir keine Rückmeldungen zu den genannten Luftraumeinschränkungen erhalten.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 1.8. SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p><b>Schrattenfluh HIGH NEW</b></p> <p>Am 19.März ist Seppitag. Dies ist ein Katholischer Feiertag im Entlebuch und darüber hinaus, sind die Schulen und Geschäfte geschlossen. Man geht Morgens in die Kirche und unternimmt darauf mit der Familie einen gemütlichen Ausflug in die Natur.</p> <p>Eine Sperrung für Militärische Luftübungen zu diesem Zeitpunkt wäre mit störenden Lärmemissionen verbunden. Dies ist an einem regionalen religiösen Feiertag aus unserer Sicht nicht angebracht. Aus diesen Gründen beantragen wir eine Verschiebung auf die darauf folgende Woche.</p>	<p>Von der TEMPO LSR Schrattenfluh betroffen sind neben dem Kanton Luzern auch die Kantone Bern und Obwalden. Von diesen Kantonen ist der Josefstag (Seppitag) nur in einzelnen Gemeinden des Kantons Luzern ein gesetzlicher Feiertag (§ 1a des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes des Kantons Luzern). Die Luftwaffe orientiert sich bei der Planung der TEMPO LSR am Kurs- und Schultableau (KST). Darin gilt</p>

<p>Zudem sind die Sportbahnen Marbachegg nur bis am 19. März geöffnet. Eine Woche später wäre daher auch mit deutlich weniger Hängegleitern in der Luft zu rechnen.</p> <p><b>Bellechasse HIGH</b> Keine Einwände seitens Hängegleiterverband.</p> <p><b>Emmen HIGH</b> Keine Einwände seitens Hängegleiterverband.</p> <p><b>Payerne</b> Keine Einwände seitens Hängegleiterverband.</p> <p><b>Wangen-Lachen</b> Keine Einwände seitens Hängegleiterverband.</p>	<p>der Josefstag lediglich in den Kantonen UR/SZ/NW/GR/TI/VS als ein dem Sonntag gleichgestellter Feiertag. Eine Verschiebung der Trainingsflüge um eine Woche ist für die Luftwaffe aufgrund der Verfügbarkeit von Personal und Material nicht ohne weiteres möglich.</p> <p>Die Luftwaffe nimmt bei ihrer Planung der TEMPO LSR gemäss dem KST bereits Rücksicht auf nationale und teilweise sogar regionale Feiertage, sie ist indes nicht verpflichtet, in jedem Fall jeden regionalen Feiertag in ihrer Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Zudem ist eine Verschiebung der Trainingsflüge um eine Woche für die Luftwaffe zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich.</p> <p><b>Der Antrag wird abgewiesen.</b></p> <p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>
---	---

## 2 Fazit

Die temporären Flugbeschränkungsgebiete werden gemäss Gesuch der Luftwaffe vom 21. Januar 2026 und Ergänzungen vom 23. Januar 2026, wie sie dem Anhang 2 der Verfügung vom 5. März 2026 zu entnehmen sind, verfügt.



5. März 2026

---

## Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung vom 5. März 2026 in  
Sachen TEMPO LSR für die Patrouille Suisse  
(«PS») und das PC7 Team («PC7T») der  
Schweizer Luftwaffe

---

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/47/2/5/3

### 1 PS

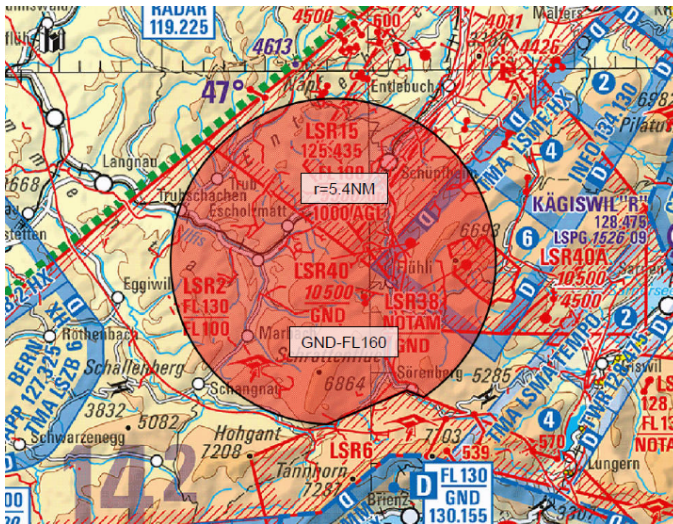
#### 1.1 "Schrattenfluh HIGH NEW"

Circle of 10km radius, centered at Schratzenflue (WGS84 N 46 53 42 / E 007 58 11, ELEV 5675FT);  
EXCLUDING THE AREA Laterally DELIMITED BY LS-R6.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL160

Date: 18, 19 March 2026



Schrattenfluh HIGH NEW

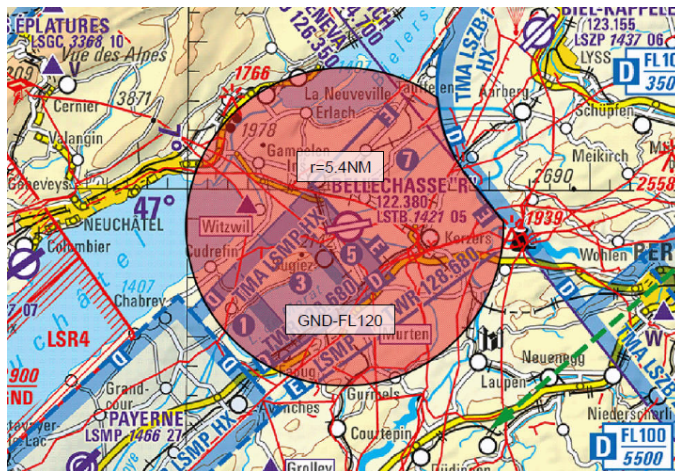
## 1.2 "Bellechasse HIGH"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSTB (WGS84 N 46 58 46 / E 007 07 46, ELEV 1421FT) EXCLUDING THE AREA Laterally DELIMITED BY TMA 1 LSZB.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: 20, 23, 25, 27, 30, 31 March, 27 April and 22 June 2026



Bellechasse HIGH

### 1.3 "Emmen HIGH"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSME (WGS84 N 47 05 32 / E 008 18 17, ELEV 1401FT). EXCLUDING THE AREAS LATERALLY DELIMITED BY CTR LSZC AND CTR LSMA AND W OF WESTERN CTR LSME BORDERLINE. EXCLUDING THE AREA E OF LINES N 47 06 47 E 008 25 58 – N 47 05 32 E 008 22 49 – N 47 04 00 E 008 25 52 (HALTIKON) FROM GND-1000FT AGL.

Lower Limit: GND (1000 FT AGL in the area of Haltikon)

Upper Limit: FL120

Date: 25, 27, 31 March and 2 April 2026



Emmen HIGH

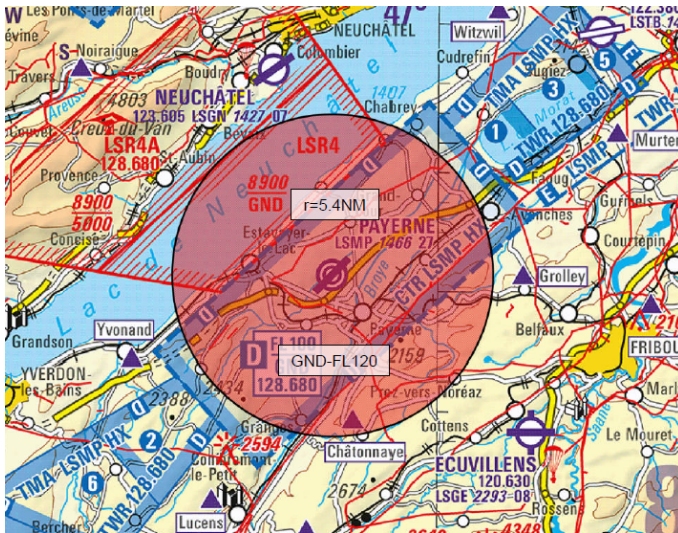
### 1.4 "Payerne"

Circle of 10km radius, centered at Payerne (WGS84 N 46 50 33 / E 006 54 49, ELEV 1465FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: 24, 26 March and 1, 2 April 2026



Payerne

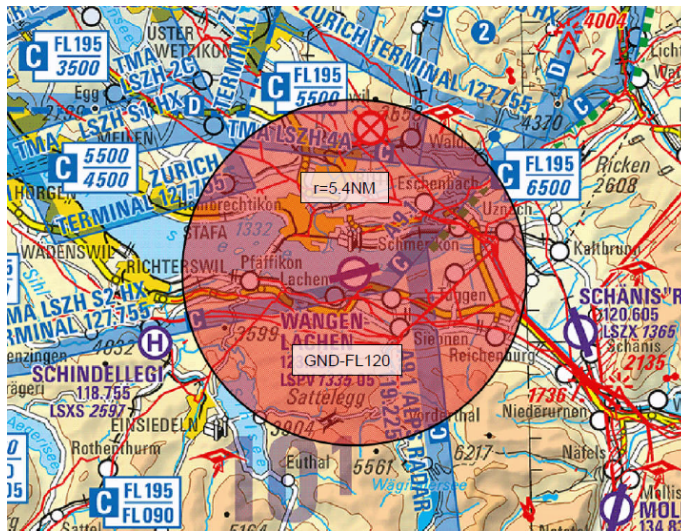
## 1.5 "Wangen-Lachen"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSPV (WGS84 N 47 12 17 / E 008 52 03, ELEV 1335FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: 20, 23, 30 March, 1, 7, 13 April, 4 May and 6 July 2026



Wangen-Lachen

## 2 PC7T

### 2.1 "Maggia NEW / Lostallo"

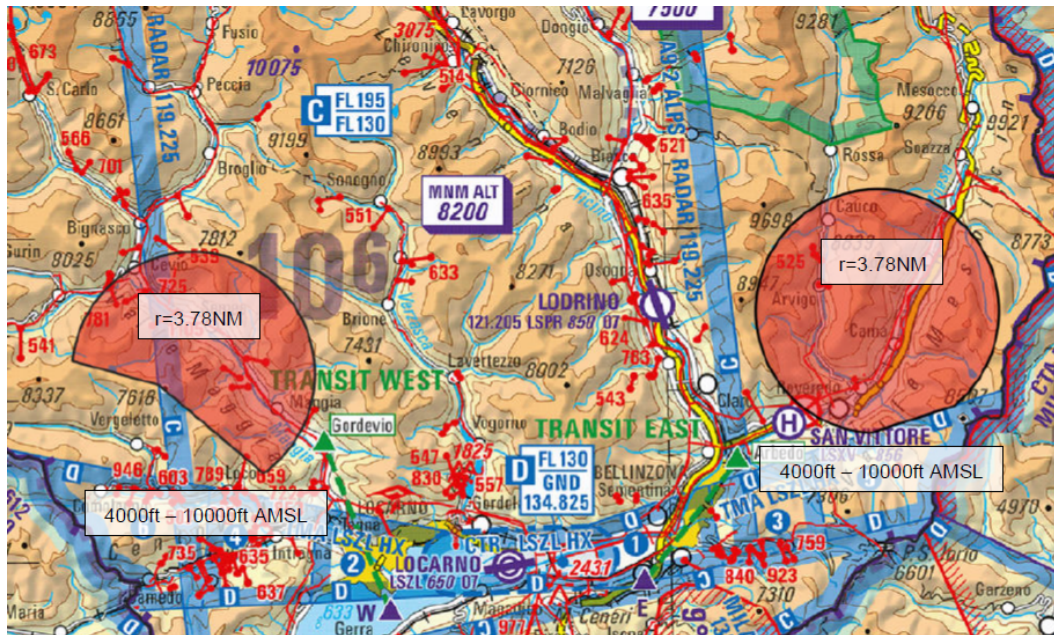
Circle of 7km radius, centered at:

Area **Maggia**, ELEV 5347FT  
WGS84 N 46 15 47 / E 008 38 43  
EXCLUDING THE AREA SW OF LINES  
N 46 16 14 / E 008 33 19 – N 46 15 27 / E 008 37 10  
– N 46 12 40 / E 008 41 47

Area **Lostallo**, ELEV 5060FT  
WGS84 N 46 17 20 / E 009 09 26  
EXCLUDING THE AREA LATERALLY  
DELIMITED BY TMA 5 LSZL.

Lower Limit: 4000 FT AMSL  
Upper Limit: 10000 FT AMSL

Date: 31 March and 1, 2, 7 April 2026



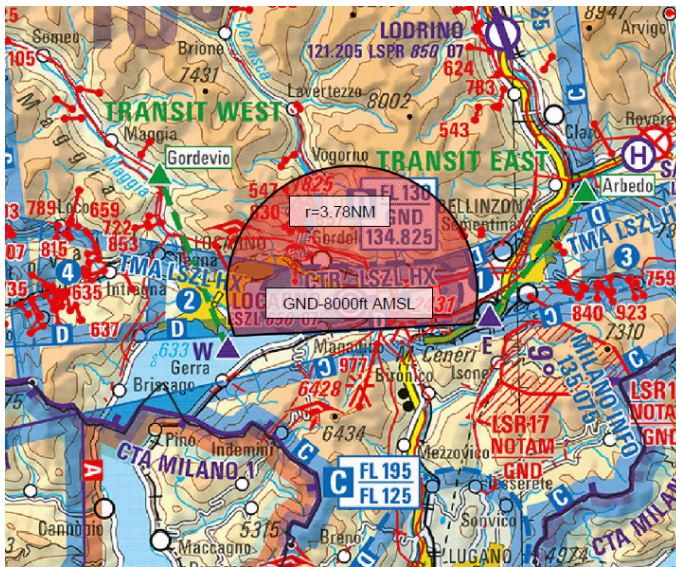
Maggia NEW / Lostallo

### 2.2 "Locarno"

Semi-circle of 7km radius centered at LSZL/Locarno AD (WGS84 N 46 10 00 / E 008 52 48; ELEV 650FT), EXCLUDING THE AREA S OF SOUTHERN CTR AND TMA LSZL BORDERLINES.

Lower Limit: GND  
Upper Limit: 8000 FT AMSL

Date: 1, 2, 7 April 2026



Locarno

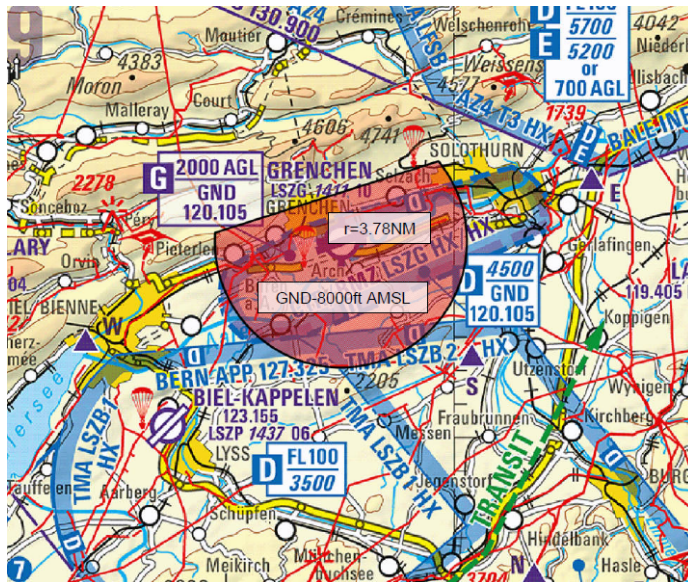
### 2.3 "Grenchen P7"

Circle of 7km radius, centered at ARP Grenchen (WGS84 N 47 10 53 E 007 24 59, ELEV 1405FT).  
EXCLUDING THE AREA NW OF LINE N 47 11 08 E 007 19 27 – N 47 13 17 E 007 29 16.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000 FT AMSL

Date: 8 April 2026



Grenchen P7

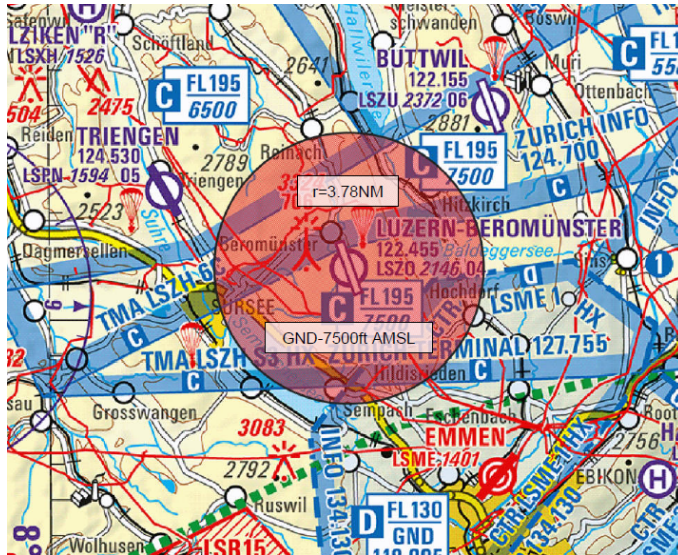
## 2.4 "Luzern Beromünster NEW"

Circle of 7km radius, centered at ARP Luzern Beromünster (WGS84 N 47 11 24 / E 008 12 17, ELEV 2146FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 7500 FT AMSL

Date: 10 April 2026



Luzern Beromünster NEW

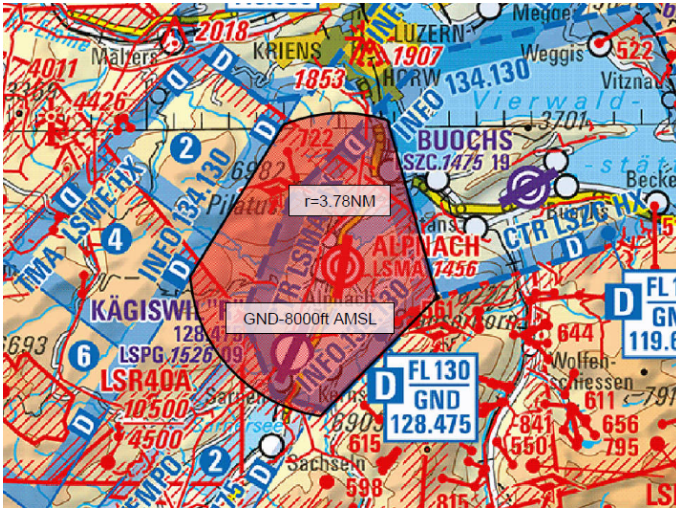
## 2.5 "Alpnach"

Circle of 7km radius, centered at ARP Alpnach (WGS84: N 46 56 36 / E 008 17 00, ELEV 1444FT)  
EXCLUDING THE AREAS LATERALLY DELIMITED BY TMA EMM AND CTR BUO AND EXCLUDING  
THE AREA SE OF CTR ALP.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000 FT AMSL

Date: 20, 21 May 2026



Alpnach

## 2.6 "Emmen LOW NEW"

Circle of 7km radius, centered at TWY E at AD Emmen (WGS84 N 47 05 27 / E 008 18 12, ELEV 1385FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 6500 FT AMSL

Date: 20, 21 MAY 2026



Emmen LOW NEW